

31. Kann eine Ehe wegen der Besorgnis des künftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit als nichtig angefochten werden?
BGB. § 1333.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 24. Februar 1910 i. S. Ehefrau R. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. IV. 230/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind seit dem 11. September 1902 verheiratet, leben aber seit Mai 1907 getrennt. Aus der Ehe ist ein am 23. August 1903 geborener Sohn vorhanden. Mit der im Oktober 1907 erhobenen Klage begehrte die Ehefrau Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 BGB. Der Ehemann focht die Ehe wegen Irrtums an; er behauptete, seine Ehefrau stamme, was ihm bei Eingehung der Ehe nicht bekannt gewesen sei, aus einer mit Geisteskrankheit schwer belasteten Familie. Das Landgericht erkannte unter Abweisung der Widerklage auf Scheidung der Ehe aus Verschulden beider Teile. Das Berufungsgericht erklärte, unter Abweisung der Klage auf die Widerklage, die Ehe der Parteien für nichtig.

Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat der auf § 1333 BGB. gestützten Widerklage des Beklagten stattgegeben und zur Begründung ausgeführt: bei der Untersuchung der Klägerin und ihres Kindes am 9. Juli 1908 seien von dem Sachverständigen Dr. St. allerdings keine Spuren einer geistigen Erkrankung zu finden gewesen. Der Sachverständige bezeichne aber die Klägerin mit Rücksicht auf die in ihrer Familie aufgetretenen zahlreichen Störungen der Geistes- oder

Nerventätigkeit als ungewöhnlich schwer belastet. Er gelange zu dem Ergebnisse, bei der Klägerin müsse mit der Möglichkeit und in Anbetracht ihrer nervösen Eigenschaften selbst mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß Spuren geistiger Erkrankung oder abnormer Anlage in Zukunft hervortreten würden. Hiernach sei — wie das Berufungsgericht feststellt — mit einer gewissen, wenn auch nicht gerade großen, Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß bei der Klägerin späterhin eine Störung der Geistestätigkeit eintreten werde.

Die hier getroffene Feststellung rechtfertigt, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht die Anwendung des § 1333 BGB. Eine zur Zeit der Eheschließung bei der Klägerin bereits bestehende Geisteskrankheit würde allerdings eine im Sinne des § 1333 BGB. erhebliche persönliche Eigenschaft gewesen sein; eine dahin gehende Feststellung ist jedoch nicht getroffen worden. Es ist nicht einmal festgestellt, daß bei der Klägerin persönlich Zeichen einer Veranlagung zur Geisteskrankheit wahrnehmbar sind; es liegt nichts vor als die unbestimmte Besorgnis des künftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit in Anbetracht mehrerer in ihrer Familie vorgekommener Fälle von derartigen Erkrankungen. Das ist keine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. Selbst eine etwa durch nachherige Erkrankung feststellbare persönliche Veranlagung zur Geisteskrankheit stellt an und für sich noch nicht eine dem Wesen einer Person anhaftende Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. dar. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob eine Ausnahme für den Fall gemacht werden könnte, daß eine zu der in Betracht kommenden Zeit vorhandene Anlage so beschaffen war, daß sie mit Notwendigkeit nach der gewöhnlichen Entwicklung in absehbarer Zeit zum Ausbruch der Geisteskrankheit führen mußte (Urteil des erkennenden Senats vom 11. März 1909 IV. 293/08). Von einer solchen Notwendigkeit könnte in dem vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichts selbst dann keine Rede sein, wenn eine Veranlagung zur Geisteskrankheit hätte angenommen werden können. Denn nach nahezu 6jähriger Dauer der Ehe hat der Sachverständige, dessen Gutachten das Berufungsgericht für maßgebend erklärt, an der Klägerin selbst noch nicht die geringste Spur einer geistigen Erkrankung entdecken können; er hat ferner in seinem zweiten Gutachten vom 22. Dezember 1908 nach Kenntnisaufnahme von den gutachtlichen

Außerungen anderer Ärzte hervorgehoben, daß auch er die Wahrscheinlichkeit einer noch folgenden geistigen Erkrankung der Klägerin nicht für sehr bedeutend halte.

Daß der Anfechtungswiderklage des Ehemannes auf Grund des § 1333 BGB. stattgebende und mit Rücksicht hierauf die Scheidungsklage der Ehefrau abweisende Berufungsurteil war sonach aufzuheben.“ . . .